



Freiämter Ratgeber – Stellensuche ist nicht einfach

Eine neue Stelle zu finden ist in der heutigen Zeit nicht einfach. Die Erstellung von Bewerbungsunterlagen, das Vorstellungsgespräch wie auch die Probezeit sind für den Arbeitnehmer mit vielen Unsicherheiten gepflastert. Umso wichtiger ist es, sich auf die einzelnen Aufgaben vorzubereiten.

Die Bewerbungsunterlagen

Der erste Schritt für die neue Stelle beginnt mit der Erstellung der Bewerbungsunterlagen. Mit diesen Unterlagen lenken Sie die Aufmerksamkeit des Personalverantwortlichen auf sich. Versuchen Sie, sich mit den Bewerbungsunterlagen von der grossen Masse abzuheben. Nehmen Sie sich Zeit und informieren Sie sich über das Internet (zum Beispiel: www.google.ch – Bewerbungsunterlagen) was eine Bewerbung beinhalten muss. Nachfolgend einige Tipps:

- Schreiben Sie eine individuelle Bewerbung. Unterlassen Sie standardisierte Massenbriefe, die sich nur durch die Adresse unterscheiden.
- Gehen Sie auf die Stellenanforderungen ein und erwähnen Sie, weshalb Sie die geforderten Kriterien erfüllen.
- Fehlerfreie Sprache und schönes Layout

Das Vorstellungsgespräch

Im Vorstellungsgespräch müssen Sie Rede und Antwort stehen. Sie müssen alle Angaben liefern, die nötig sind, um Ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle abzuklären. Umstände, die Sie daran hindern könnten, Ihre vertragliche Aufgabe ordnungsgemäss zu erfüllen, müssen Sie unaufgefordert ansprechen. Werden Ihnen jedoch Fragen gestellt, die für die Stelle nicht relevant sind, müssen Sie diese nicht beantworten. Diese Regeln gelten auch für ärztliche Eignungsabklärungen, graphologische Gutachten oder Einstellungstests und dürfen nur mit Ihrem Einverständnis durchgeführt werden. Für ärztliche Gutachter gilt die Schweigepflicht. Eine Diagnose dürfen sie nicht bekannt geben.

Bewerben Sie sich nicht für eine Stelle bei einer Firma oder Institution, die eine bestimmte Geisteshaltung voraussetzt (politische Partei, Kirche etc.), gehen Fragen über die Verbandszugehörigkeit, politische Überzeugung oder Religion zu weit. Auch der Zivilstand, die familiäre Situation oder Schwangerschaft fallen darunter. Ausser, wenn dies für die ausführende Tätigkeit von Belang ist (zum Beispiel, wenn die Arbeit für ein ungeborenes Kind zu gefährlich ist). Fragen über den privaten Bereich dürfen verweigert werden. Wird eine Anstellung auf Grund dieser Verweigerung nicht vollzogen, so verstossen Sie nicht gegen die Pflicht, sich bei Arbeitslosigkeit um eine zumutbare Anstellung zu bemühen.

Gesundheitsfragebögen, welche für den Anschluss an eine Krankentaggeld-Versicherung oder für die Aufnahme in eine Überobligatorische Pensionskasse auszufüllen sind, müssen wahrheitsgetreu beantwortet werden!



Probezeit

Die Probezeit ist eine Bewährungsfrist, für die besondere Regeln gelten. Nach Gesetz gilt der erste Monat als Probezeit. Im schriftlichen Vertrag kann die Probezeit auf maximal drei Monate verlängert werden. Vereinbarungen über eine längere Probezeit sind ungültig. Als Ausnahme gelten jedoch Abwesenheiten auf Grund von Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht (Militärdienst). Die Probezeit kann in einem solchen Fall genau um die Dauer der Abwesenheit verlängert werden. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Eine Probezeit gibt es nur zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses
- Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von sieben Tagen
- Der im OR verankerte Kündigungsschutz (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft) beginnt erst nach der Probezeit
- Das Recht auf Ferien oder auf einen 13. Monatslohn (sofern vereinbart) gilt ab dem ersten Arbeitstag, also inkl. Probezeit
- Eine Lohnzahlung bei Krankheit besteht in der Probezeit nicht (verschiedene Versicherer schliessen dieses Risiko aus!)
- Ein neuer Firmenbesitzer hat nicht das Recht, mit den bisherigen Angestellten eine Probezeit zu vereinbaren

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

15. Juni 2012 / SB